



STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 143-2019
Sachbearbeiter/in: Olaf Steinitz Az.: 202.510
Datum: 06.09.2019

Ausschuss / Gremium	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung	öffentlich	17.09.2019	En bloc 7:0:0	Hg
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	24.09.2019	En bloc 7:0:0	UG
Rat	öffentlich	26.09.2019	En bloc 24:0:0	Hg

Tagesordnungspunkt: Jahresabschluss der Stadt Visselhövede zum 31.12.2015

Beschlussvorschlag:

a) Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Jahresabschluss der Stadt Visselhövede zum 31.12.2015 wird zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2015 wird beschlossen und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt.

b) Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 982.871,15 € und des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 201.967,11 € wird der ordentlichen Überschussrücklage bzw. der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Sachverhalt:

Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG hat die Stadt Visselhövede für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus

- o einer Ergebnisrechnung
- o einer Finanzrechnung,
- o einer Bilanz sowie
- o einem Anhang.

Dem Anhang sind gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügen

- o ein Rechenschaftsbericht,
- o eine Anlagenübersicht,
- o eine Schuldenübersicht,
- o eine Forderungsübersicht und
- o eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese Vorgabe konnte im Wesentlichen aufgrund der verzögerten Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie technischer Probleme bei der Umsetzung der Anlagenbuchhaltung nicht eingehalten werden.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 wurde im Rahmen des neuen kommunalen Rechnungswesens aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG zur Prüfung vorgelegt. Bei dieser Prüfung wurde insbesondere untersucht, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen

- des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- das Vermögen richtig nachgewiesen wurde.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Ergebnisse gemäß § 156 NKomVG in einem Prüfbericht zusammengefasst. Dieser Prüfbericht ist als Anlage digital beigefügt.

Hinweise zu den Prüfungsfeststellungen im Prüfungsbericht:

Die **Prüfungsfeststellung 1 (Seite 14)** beschreibt die fehlerhafte Kontozuordnung einiger Finanzvorfälle im Bereich der Asylbewerberleistungen. Diese wurden lediglich in der falschen Ergebniszeile (gemäß niedersächsischen Kontenrahmen) ausgewiesen.

In der **Prüfungsfeststellung 2 (Seite 17)** wurde die Erfassung von zwei Finanzvorfällen im außerordentlichen Ergebnis 2015 beanstandet, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bereits zum 31.12.2014 als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung hätten erfasst werden müssen.

Die **Prüfungsfeststellung 3 (Seite 26)** beinhaltet die fehlende bilanzielle Erfassung der offenen Säumniszuschläge, Pfändungs- und Mahngebühren. Da die genaue Erfassung mit dem aktuellen Finanzprogramm der KAI nur mit erheblichem Aufwand möglich ist, erfolgt diese erst ab Einführung der neuen Finanzsoftware im Jahr 2020.

Die **Prüfungsfeststellung 4 (Seite 26)** beschreibt die fehlerhafte Darstellung des Kontobestandes. Die korrekte Darstellung kann systembedingt erst ab dem Jahresabschluss 2016 erfolgen.

Die Prüfungsfeststellungen 5 und 6 (Seiten 42-43) wurden vom Bauamt der Stadt Visselhövede zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Mit dem Prüfungsbericht wird nunmehr bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Visselhövede vermittelt. Der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG stehen daher keine Beanstandungen entgegen.

Das Gesamtergebnis des Haushaltsjahres 2015 beträgt 1.184.838,26 € und schließt somit positiv ab. Es setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 982.871,15 € und dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 201.967,11 € zusammen.

Nach § 123 Abs. 1 NKomVG werden getrennte Rücklagen für Überschüsse des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses gebildet. Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V.m. § 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG entscheidet der Rat über die Verwendung der im Ergebnishaushalt 2015 erwirtschafteten Überschüsse und Fehlbeträge (Verwendungsbeschluss).

Der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist gemäß § 129 Abs. 2 der Jahresabschluss (einschl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes) an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Im Auftrag

Lars Mielczarek
Stv. Bereichsleiter

Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister

- Jahresabschluss zum 31.12.2014
- Prüfungsbericht Rechnungsprüfungsamt